Regionalverband Saarbrücken | Postfach 10 30 55 | 66030 Saarbrücken

**Der Regionalverbandsdirektor**

Dezernat 3

Jugend, Gesundheit,

Arbeit und Soziales

FD 53 - Gesundheitsamt

**Kontakt**

Gesundheitsschutz

Telefon: +49 681 506-5377

Fax: +49 681 506-5392

E-Mail: gesundheitsschutz@rvsbr.de

Gesundheitsamt

Stengelstraße 10-12

66117 Saarbrücken,

**Bankverbindung**

Sparkasse Saarbrücken

IBAN DE73 5905 0101 0000 0003 56

BIC SAKSDE55XXX

**${today}**

**Dringende Empfehlung der Absonderung in sog. häusliche Quarantäne gem. § 30 Infektionsschutzgesetz**

**Hier: ${case.person.lastName}**, ${case.person.firstName}, geb. am

${case.person.birthDateDD}.${case.person.birthDateMM}.${case.person.birthDateYYYY}, wohnhaft in, ${case.person.address.postalCode} ${case.person.address.city}, ${case.person.address.street} ${case.person.address.houseNumber}, Tele-Nr. ${case.person.phone}

Zeitraum der Quarantäne: vom ${case.quarantineFrom}  bis ${case.quarantineTo}

Tag der Bekanntgabe der Absonderung: ${case.quarantineOrderedOfficialDocumentDate}

Guten Tag,

die o.g. Person ist positiv auf das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) getestet worden.

Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen als zuständige Behörde gem. § 30 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 1 Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz die unverzügliche Anordnung einer Quarantäne der Person im angegebenen Zeitraum. Die unter Quarantäne stehende Person hat mindestens 48 Stunden vor Quarantäneende symptomfrei zu sein. Ansonsten hat sie sich unverzüglich an das Gesundheitsamt zu wenden, sofern von hier noch kein Kontakt aufgenommen wurde, damit von hier die Notwendigkeit der Empfehlung einer Verlängerung des Quarantänezeitraum mindestens um 4 Tage an Sie geprüft werden kann.

Sollte die erkrankte Person stationär behandelt worden sein, endet die Quarantänezeit frühestens 10 Tage nach Entlassung. Der o.g. Passus bez. der Symptomfreiheit gilt entsprechend.

Der Person ist die beabsichtigte Maßnahme bekannt gemacht worden. Da die Feststellung des o.g. Sachverhaltes auf ein Wochenende fiel bzw. Sie als zuständige Behörde nicht direkt erreichbar waren, hat das Gesundheitsamt o.g. Maßnahme gem. § 16 Abs. 7 IfSG aufgrund von Gefahr im Verzug mündlich angeordnet. Hierüber unterrichten wir sie gem. § 16 Abs. 7 S. 2 IfSG entsprechend.

Weiterhin bitten wir die beigefügten Erläuterungen mit zu berücksichtigen.

Viele Grüße

Im Auftrag

gez.

Andreas Kallenborn